



DEHOGA-MERKBLATT

ZUGANG ZUM RESTAURANT (AUCH HOTELRESTAURANT) IN DER ALARMSTUFE I

(es gilt 2G)

Stand: 28.1.2022

Ihr Ansprechpartner

Wenden Sie sich bitte an Ihre DEHOGA-Geschäftsstelle vor Ort.

Überblick über die Geschäftsstellen:

> www.dehogabw.de/geschaeftsstellen



Zugang zum Restaurant (auch Hotelrestaurant) in der Alarmstufe I (es gilt 2G)

Wer hat Zugang (Alternativen)?

- Geimpfte mit einem vollständigen Impfschutz durch zwei Impfdosen ab 14 Tagen nach der Zweitimpfung
- Geimpfte, die eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben
- Geimpfte mit einer Impfung, die anschließend eine Infektion durchlaufen haben ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Tests
- Genesene die danach eine zusätzliche Impfung erhalten haben ab dem Tag der Impfung
- Genesene für längstens 90 Tage, das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen
- Kinder bis einschließlich 5 Jahren (unabhängig von einer STIKO-Empfehlung)
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind (unabhängig von einer STIKO-Empfehlung)
- Schüler bis einschließlich 17 Jahre, die an der regelmäßigen Schultestung teilnehmen und sich durch Schülerschein etc. legitimieren können (gilt nicht in den Schulferien)
- Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, soweit zur Erfüllung des Einsatzauftrages erforderlich

Wer hat Zugang mit Vorlage eines negativen Antigen-/PCR-Test (Alternativen)?

- Personen bis einschließlich 17 Jahre (negativer Test erforderlich!)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis und negativer Test erforderlich!)
- Personen, für die es nicht seit mindestens 3 Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt (negativer Test erforderlich!)

Was muss kontrolliert werden?

- Der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis muss elektronisch überprüft werden (Das gilt nicht für Gäste, die keine Bürger der EU sind, keinen Wohnsitz innerhalb der EU haben und außerhalb der EU geimpft worden sind).
- Überprüfung der Identität der Gäste (mit dem vorgelegten Nachweis) durch Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument

Was gilt im Betrieb?

- Abstandsgebot von 1,5 Metern
- Maskenpflicht ab 6 Jahren (außer bei Verzehr). In Innenräumen FFP2-Masken (oder vergleichbar) für Personen ab 18 Jahren
- Pflicht zur Kontaktdatenerfassung (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum, Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer)

Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen sind ohne Einschränkungen notwendig (es gilt jedoch Maskenpflicht)

Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Bitte beachten Sie, dass das folgende Dokument keine Rechtsberatung ersetzt. Für Schäden, die durch die Verwendung dieses Dokuments entstehen könnten, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der verwendeten Dokumente und beachten Sie unsere Verbandsmitteilungen.